



Golfplatz: Wissen Sie was beim Warnruf «Fore» zu tun ist ?

Im Juni 2010 hatte ein Golfer auf einem Platz im Kanton Zürich am neunten Loch abgeschlagen. Als er bemerkte, dass sein Ball nicht in die gewünschte Richtung flog, brüllte er den unter Golfern üblichen Warnruf «Fore» in die Landschaft. Damit werden Leute aufgefordert, sich in Sicherheit zu bringen. Es nützte nichts. Nach 60 Metern traf der Ball einen Spieler ins Gesicht, der sich am Abschlag des siebten Lochs aufgehalten hatte. Der Mann erlitt eine Rissquetschwunde an der Unterlippe und einen Zahnschaden. Der Verletzte erhob in der Folge Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Strittiger Punkt, welcher auch den Golfpark Zugersee betreffen könnte, ist die Frage, ob es sich bei dieser Verletzung um ein «golfimmanentes Risiko» handelt und somit keine Straftat vorliegt, oder aber, ob der Spieler und der Betreiber belangt werden können.

Das Bundesgericht kam in seinem letzte Woche veröffentlichten Urteil zum Schluss, dass durchaus eine strafrechtlich relevante Tat eingeklagt werden kann. Neben dem Spieler seien auch die Golfplatz-Betreiber in die Pflicht zu nehmen. Sie müssten «Massnahmen zur Gewährung der Sicherheit» ergreifen wie Netze oder Warntafeln.

Als Spaziergänger möchte ich aber weder durch Warnrufe noch durch Warntafeln von Golfbällen, welche mit bis zu 300km/h durch die Luft fliegen, «geschützt» werden. Ein Nein zum Richtplaneintrag Golfpark Zugersee, der voraussichtlich am 25. November 2012 zur Abstimmung kommt, gewährleistet, dass Sie auch künftig von Golfbällen unbehelligt im Oberamt spazieren können.

Für den Vorstand von Pro Amt
Thomas Schweizer